



**Entsprechenserklärung 2015
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG (nachfolgend auch die "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG haben die Entsprechenserklärung 2014 im Januar 2014 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von der Abgabe der Entsprechenserklärung 2014 bis zum Ablauf des 29. September 2014 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in seiner Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für den Zeitraum ab dem 30. September 2014 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde und wird nicht entsprochen:

1. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex – Abfindungs-Cap

Ziff. 4.2.3 Abs. 4 des Kodex betrifft die maximale Höhe von Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (Abfindungs-Cap). Nach Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps primär auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt werden.

Der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex wurde beim Abschluss des Vorstandsdienstvertrags mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Flik, insoweit nicht entsprochen, als für die Berechnung des Abfindungs-Caps nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt wird, sondern auf die Gesamtvergütung des im Beendigungszeitpunkt laufenden Geschäftsjahres.

Die vorstehende Abweichung von der Empfehlung des Kodex wurde deshalb vereinbart, weil der Aufsichtsrat und Herr Dr. Flik übereinstimmend zu der Auffassung gelangten, dass für Herrn Dr. Flik bei der Ausgestaltung des Abfindungs-Caps ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Denn der Dienstvertrag räumte der Homag Group AG das Recht ein, das Vertragsverhältnis schon mit Wirkung zum 31.03.2014 ordentlich zu kündigen, ohne dass Herrn Dr. Flik in einem solchen Fall eine

Abfindung zugestanden hätte. Das aus diesem Sonderkündigungsrecht resultierende Schutzbedürfnis von Herrn Dr. Flik war Anlass für die von den Empfehlungen des Kodex abweichende Ausgestaltung des Abfindungs-Cap.

Mit Ablauf des 31.12.2014 endete die vorstehende Abweichung von der Empfehlung des Kodex, da der Dienstvertrag von Herrn Dr. Flik in diesem Zeitpunkt auslief.

2. Ziff. 4.2.3 Abs. 5 i.V.m. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex – Change of Control-Abfindung

Nach Ziff. 4.2.3 Abs. 5 i.V.m. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex darf die Zusage einer Abfindung für den Fall eines Change of Control 150% des Abfindungs-Caps, d.h. drei Jahresvergütungen, nicht übersteigen (Change of Control-Abfindung). Ebenso wie beim Abfindungs-Cap soll auch bei der Berechnung der Change of Control-Abfindung primär auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt werden.

Von dieser Empfehlung wich der Vorstandsdiensvertrag mit Herrn Dr. Flik ab, da der Vertrag - ebenso wie bei der Berechnung des Abfindungs-Caps - auch für die Berechnung der Change of Control-Abfindung auf die Gesamtvergütung des im Beendigungszeitpunkt laufenden Geschäftsjahres abstellt, und nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Auch diese Abweichung von einer Empfehlung des Kodex hat ihre Ursache in dem besonderen Schutzbedürfnis des Herrn Dr. Flik aufgrund des der Gesellschaft eingeräumten Sonderkündigungsrechts (vgl. bereits oben Ziffer 1).

Mit Ablauf des 31.12.2014 endete auch diese Abweichung von der Empfehlung des Kodex, da der Dienstvertrag von Herrn Dr. Flik in diesem Zeitpunkt auslief.

3. Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 des Kodex - Selbstbehalt bei D&O-Versicherung

Nach Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden, für dessen Höhe Ziff. 3.8 Abs. 2 des Kodex entsprechend gilt.

Seit 01.01.2015 enthält die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft keinen solchen Selbstbehalt mehr, weshalb die Gesellschaft seit diesem Zeitpunkt von der Empfehlung in Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex abweicht.

Die Homag Group AG ist nicht der Auffassung, dass das bereits hohe Engagement und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts weiter gesteigert werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die sechs Arbeitnehmervertreter des paritätisch besetzten Aufsichtsrats der Homag Group AG die persönliche Versicherung des verbleibenden Restrisikos (in Höhe des Selbstbehalts) auf eigene Kosten unverhältnismäßig teuer wäre.

Schopfloch, im Januar 2015

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Ralf W. Dieter

Ralph Heuwing

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands